

## Amtsdelikte und Delikte gegen die öffentliche Ordnung

### I. Einleitung

Während die Amtsdelikte durch Amtsträger (vgl. § 11 I Nr. 2) begangen werden, sind diese bei §§ 113 f. Opfer einer Widerstandshandlung. Letztlich werden durch diese Straftaten Verstöße gegen ein rechtmäßiges staatliches Handeln pönalisiert. Innerhalb der Straftaten im Amt in §§ 331 – 358 unterscheidet man **eigentliche und uneigentliche Amtsdelikte**; erstere können nur von Amtsträgern begangen werden (z.B. §§ 331 f., 348), bei letzteren führt die Amtsträgereigenschaft zu einer Strafschärfung (z.B. §§ 340, 258a). Bei eigentlichen Amtsdelikten als Sonderdelikten können Nichtamtsträger nur Teilnehmer mit der Strafmilderung des § 28 I sein; handelt der Amtsträger nicht vorsätzlich, scheidet eine §§ 26, 27-Strafbarkeit mangels Haupttat aus, so dass nur z.B. § 271 bleibt. – Die Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr ist in § 299 strafbewehrt, die Mandatsträgerbestechung in § 108e n.F.

### II. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, §§ 113 – 115

#### 1. Struktur und Rechtsgut

§§ 113 ff. **schützen die rechtmäßige Betätigung des Staatswillens als solche und auch in den zu seiner Vollstreckung berufenen inländischen Organen** (Heger, in: Lackner/Kühl § 113 Rn. 1). Bis 2011 privilegierte § 113 den von einer Vollstreckungsmaßnahme betroffenen und deswegen häufig verständlicherweise erregten Täter, der dem Vollstreckenden gegenüber Widerstand gegen die Vollstreckung leistet oder ihn sonst tätlich angreift, durch einen milderen Strafrahmen; seither ist angesichts eines gleichen Strafrahmens gegenüber § 240 der § 113 nur noch *lex specialis*. Anders als bei § 240 III ist der **Versuch nicht strafbar**, doch kommt es im Unterschied zur Nötigung auch nicht darauf an, dass ein Nötigungserfolg eintritt. – **§ 113 II enthält Regelbeispiele** eines besonders schweren Falles; Waffe iSv Nr. 1 setzt nach dem BVerfG (NJW 2008, 3627) voraus, dass der bestimmungsgemäße Gebrauch des Gegenstandes in der Zufügung von Verletzungen liegt, so dass – entgegen der früheren Rspr. (BGHSt 26, 176) – ein Kfz nicht mehr als Waffe iSv §113 II angesehen werden, doch hat daraufhin der Gesetzgeber 2011 in Nr. 1 als zweite Alternative ein „anderes gefährliches Werkzeug“ eingefügt (Heger, in: Lackner/Kühl § 113 Rn. 24). – Grundfälle zu § 113 bei *Bosch*, Jura 2011, 268 ff. – Seit dem 30.5.2017 ist in § 114 nF der tätliche Angriff (zuvor Teil von § 113) separat unter schwerere Strafe gestellt; ansonsten gelten aber durch Verweisung auf § 113 die gleichen Regeln. Die zuvor in § 114 aF geregelte Ausdehnung auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, sowie Rettungsdienste ist bei geringfügigen inhaltlichen Änderungen in § 115 nF verschoben worden.

#### 2. Tatbestand, §§ 113 I, 114 I, II

**a) geschützter Personenkreis: Amtsträger** (§ 11 I Nr. 2; nach hM nur inländische), **Soldaten der Bundeswehr**, diesen gem. § 114 I **gleichgestellte Personen** (z.B. Jagdaufseher; § 25 II BJagdG) und gem. § 114 II **hinzugezogenen Privatpersonen** (z.B. Abschleppunternehmer; Zeugen); **nicht:** Privatpersonen in Ausübung ihres Selbsthilfe- (§ 229 BGB) oder Festnahmerechts (§ 127 I StPO) – Bei Widerstand dagegen: § 240; bei tätlichem Angriff: § 223 bzw. §§ 223, 22.

Die Amtsträger etc. sind **geschützt bei Vornahme einer Vollstreckungshandlung** (= Handlung, durch die der bereits konkretisierte, d.h. die Regelung eines bestimmten Einzelfalles anstrebende, Wille des Staats verwirklicht werden soll, und zwar notfalls mit Mitteln des Zwanges; z. B. Festnahme, Pfändung, Anhalten eines Pkw-Fahrers zur Verkehrskontrolle), **nicht dagegen bei schlichten Amtshandlungen** (z.B. Streifenfahrten oder -gängen). Vollstreckungshandlung ist so lange nicht beendet, wie das Verhalten des Vollstreckungsbeamten in so engem Zusammenhang mit der Durchsetzung des Staatswillens steht, dass es nach natürlicher Lebensauffassung als Bestandteil der zur Regelung des Einzelfalles ergriffenen Maßnahme angesehen werden kann.

**b) Tathandlungen:** - **des § 113: Widerstand leisten** („Widerstand“ impliziert, dass der Wille des Vollstreckungsbeamten gebeugt werden soll; Erfolg i. S. einer Unterlassung der Vollstreckung ist – anders als bei § 240 I – aber nicht erforderlich) **mittels Gewalt** (gegen eine Person, nicht auch Sachgewalt, tendenziell engerer Gewaltbegriff als bei 240 I) **oder Drohung mit Gewalt** (nicht auch mit bloß empfindlichem Übel i.S.v. § 240 I).

- **des § 114 nF: Tätlicher Angriff** (= körperlicher Angriff auf den Vollstreckenden, der aber nicht zu einer vollendeten Körperverletzung führen muss z. B. aus Wut über eine bereits abgeschlossene Vollstreckungshandlung)

#### 3. Rechtmäßigkeit der Diensthandlung, § 113 III

Der dogmatische Standort der Rechtmäßigkeitsprüfung ist umstr.; **wegen der speziellen Irrtumsregelung in § 113 IV ist jedenfalls kein Raum für einen Rückgriff auf §§ 16, 17.** – Zumeist wird Prüfung

nach TB und vor RW im eigentlichen Sinne ohne wirkliche dogmatische Festlegung empfohlen (Wessels/Hettinger BT/1 Rn. 663 f.). Ist die Diensthandlung obj. nicht rechtmäßig, scheidet gem. § 113 III 1 allein deswegen eine Strafbarkeit wegen § 113 aus. Ist die Diensthandlung nach dem umstr. Rechtmäßigkeitsbegriff des § 113 nicht rechtswidrig, spielt eine denkbare Fehlvorstellung des Täters (der die Diensthandlung irrig für rechtswidrig hält) erst auf der Schuldebene – d. h. nach Bejahung der allg. RW – eine Rolle (wie § 17, den § 113 IV aber als abschließende Sonderregelung verdrängt).

Nach hM und Rspr. gilt für § 113 III ein **strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff**, der nur voraussetzt:

**(1) Sachliche und örtliche Zuständigkeit** des Vollstreckungsbeamten,

**(2) Wahrung der wesentlichen Förmlichkeiten**, d.h. vor allem der Formvorschriften, die dem Schutz des Betroffenen dienen und

**(3) Pflichtgemäße Würdigung der tatsächlichen Eingriffsvoraussetzungen** (ggf. pflichtgemäße Ermessensausübung). – *Rechtsirrtümer gehen danach zu Lasten des Vollstreckungsbeamten, während Irrtümer über die tatsächlichen Voraussetzungen seines Eingreifens die Vollstreckungshandlung nicht rechtswidrig machen, wenn der Vollstreckungsbeamte vom Vorliegen dieser Voraussetzungen bei pflichtgemäßer Würdigung des SV ausgegangen ist* (z.B. Pfändung in der falschen Wohnung, die Gerichtsvollzieher irrig als eine Wohnung des Schuldners angesehen hat und auch ansehen konnte). Auf eine umfassende Prüfung der materiellen Rechtslage im Rahmen von § 113 kommt es dann nicht an. Dies privilegiert den Vollstreckungsbeamten, der trotz seines Fehlers bei der Prüfung der tatsächlichen Voraussetzungen seines Handelns gegen Widerstand strafrechtlich durch § 113 geschützt wird!

Dagegen kommt es für den **materiellen Rechtmäßigkeitsbegriff** (so aM in Lit) vollumfänglich auf die Rechtmäßigkeit nach dem der jeweiligen Vollstreckungsmaßnahme zugrunde liegenden Vollstreckungsrecht an (z.B. ZPO bei Pfändung, StPO bei [vorläufiger] Festnahme etc.). Auch Fehler bei der Ermittlung der tatsächlichen Voraussetzungen der Vollstreckungsmaßnahme gehen danach zu Lasten des Vollstreckenden. Soweit dieser sich aber erkennbar irrt, ist das Notwehrrecht des Widerstandleistenden eingeschränkt; insbes. hat der Täter zuerst zu versuchen, den Irrtum aufzuklären. Da aber i. d. R. vor einer Pfändung der Beschluss dem (vermeintlichen) Schuldner bzw. bei einer Festnahme der Haftbefehl dem zu Verhaftenden vorzuzeigen ist, ist der Unterschied zum strafrechtlichen Rechtmäßigkeitsbegriff nicht groß, denn hier wird der zu Unrecht von einer Vollstreckungsmaßnahme Betroffene unschwer erkennen, dass ein Irrtum vorliegt, und diesen auch aufzuklären versuchen.

#### **4. Irrtumsregelungen, § 113 III 2, IV**

**a) Täter hält gem. § 113 III 1 rechtswidrige Diensthandlung irrig für rechtmäßig, § 113 III 2:** Die Konstellation in § 113 III 2 entspricht einem *untauglichen Versuch*; da der Versuch des § 113 aber nicht unter Strafe gestellt ist, ist eine Straffreiheit für diesen Irrtum folgerichtig. – Eine Strafbarkeit wegen anderer Normen (zB § 223) ist dadurch nicht ausgeschlossen, weil der Täter sich subj. ja nicht einem rw. Angriff ausgesetzt sieht, so dass § 32 mangels subj. Rechtfertigungselements ausscheiden muss.

**b) Täter hält gem. § 113 III 1 rechtmäßige Diensthandlung irrig für rechtswidrig, § 113 IV:** Als Spezialnorm zu § 17 sind diese Fälle in § 113 IV – z. T. schärfer, z. T. auch milder – geregelt. Wie in § 17 kommt es auf die Vermeidbarkeit des Irrtums für den Täter an. – Während aber § 17 nur negativ das Fehlen der Einsicht, Unrecht zu tun, genügen lässt, verlangt § 113 IV positiv, dass der Täter die Rechtswidrigkeit der Diensthandlung annimmt; macht er sich darüber keine Gedanken, liegt kein Irrtum i.S.v. § 113 IV vor, so dass – da § 17 als allg. Norm nicht anwendbar ist – allein § 113 I anwendbar ist.

**(1) Vermeidbarkeit des Irrtums:** Während § 17 S. 2 bei Vermeidbarkeit des Irrtums nur eine fakultative Strafmilderungsmöglichkeit über § 49 I vorsieht, gestattet § 113 IV 1 fakultativ eine weitergehende Milderung gem. § 49 II und bei geringer Schuld sogar ein Absehen von Strafe.

**(2) Unvermeidbarkeit des Irrtums:** Hier ist § 113 IV 2 dagegen insofern strenger als § 17 S. 1, als ein Absehen von Strafe neben der Unvermeidbarkeit des Irrtums zusätzlich eine Rechtsbehelfsklausel enthält, wonach der *Einsatz von Rechtsbehelfen dem Täter nicht zumutbar* sein darf. Bei deren Zumutbarkeit gilt das gleiche wie bei einer Vermeidbarkeit des Irrtum (§ 113 IV 2, 2. HS).

#### **5. Verhältnis zu § 240**

Gegenüber der Nötigung ist § 113 **lex specialis**. **Soweit § 113 nicht eingreift** (z.B. gegenüber ausländischen Vollstreckungsorganen oder bei Drohung nur mit einem empfindlichen Übel sowie im Versuchsstadium der Nötigung vom unmittelbaren Ansetzen bis zur Vollendung der Nötigungs-/Widerstandshandlung) **ist umstr., ob auf § 240 rekurriert werden kann**. – Nimmt der Täter irrig an, er leiste nicht gegenüber einem Vollstreckungsbeamten, sondern gegenüber einer Privatperson Widerstand, scheidet wegen § 16 I 1 eine Strafbarkeit aus § 113 aus, doch bleibt versuchte oder vollendete Nötigung; hier ist der Strafrahmen des § 113 nicht zugrunde zu legen, weil der Täter sich ja gerade nicht aus Erregung gegenüber dem Handeln der Staatsgewalt zu seinem Widerstand hinreißen lässt. Im umgekehrten Fall (Täter hält Privatperson irrig für Vollstreckungsbeamten) führt § 16 II trotz Fehlens der obj. Voraussetzungen von § 113 zu dessen Anwendung als dem gegenüber § 240 milderem Gesetz.

### III. Bestechungsdelikte, §§ 331 ff.

#### 1. Struktur und Rechtsgut

§§ 331 ff. schützen das **Vertrauen in die Unkäufllichkeit von Trägern staatlicher Funktionen und damit zugleich die Sachlichkeit staatlicher Entscheidungen**, um sicherzustellen, dass die Verfälschung des Staatswillens verhütet, die Lauterkeit der Amtsführung gewährleistet und die Autorität staatlichen Handelns nicht erschüttert wird. Während **§§ 331 f. die Strafbarkeit des Amtsträgers** betreffen, geht es in **§§ 333 f. um diejenige des Vorteilsgewährenden** (regelmäßig kein Amtsträger). Die **Vorteilsannahme bzw. -gewährung betreffen auch rechtmäßige Diensthandlungen**, während Bestechlichkeit und Bestechung als Qualifikationen zu §§ 331, 333 jeweils auf eine pflichtwidrige Diensthandlung des **Amtsträgers zielen. §§ 331 II, 332 II enthalten Qualifikationen für Richter bzw. Schiedsrichter. § 335 enthält Regelbeispiele** eines besonders schweren Falles, die – problematischerweise – nicht zwischen Amtsträger und Extraneus differenzieren. – §§ 331 ff. wurden 1997 erheblich ausgeweitet (Einbeziehung von Dritt Vorteilen etc.); Ende 2015 erfolgte eine weitere Ausweitung vor allem für EU-Amtsträger. – Der **Versuch ist strafbar bei §§ 331 II (S. 2), 332 I (S. 2) u. II (Verbrechen), 334 II (S. 2), nicht dagegen bei §§ 331 I, 333, 334 I**, doch ist die Tat bereits mit dem Fordern oder Sich-Versprechenlassen des Vorteils (§§ 331 f.) und umgekehrt dessen Anbieten oder Versprechen (§§ 333 f.) vollendet. – Zur Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr: § 299, und von Sportschiedsrichtern §§ 265c, 265d nF. – Allg. zum Korruptionsstrafrecht *Walther*, Jura 2010, 511 ff.

#### 2. Vorteilsannahme und Bestechlichkeit, §§ 331 f.

Täter können **nur Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete** (§ 11 I Nr. 2, 4) sein. Als **Tathandlungen** sehen §§ 331 f. jeweils das **Fordern, Sich-Versprechenlassen oder Annehmen eines Vorteils für sich oder einen Dritten** vor; Vorteil ist jede Zuwendung, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die die wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage obj. messbar verbessert.

Dabei kommt es nicht darauf an, dass durch den Vorteil auch der Amtsträger wenigstens mittelbar besser gestellt ist (wie z.B. durch Zuwendungen an nahe Angehörige), so dass auch altruistische Spendenforderungen etwa an das Rote Kreuz tatbestandsmäßig sein können (auch wenn der Amtsträger nicht im Roten Kreuz aktiv ist). Bei kleinen Aufmerksamkeiten dürfte § 331 (nicht auch § 332 bei pflichtwidriger Diensthandlung, denn eine solche kann nie sozialadäquat sein) wegen Sozialadäquanz ausscheiden; BGHSt 47, 295 und 48, 44 verneinen darüber hinaus den Tatbestand des § 331 bei der Einwerbung (= „Fordern“ i.S.v. § 331 I, so dass eine Rechtfertigung über § 331 III ausscheiden soll) von Drittmitteln für die universitäre Forschung, wenn das hochschulrechtliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren eingehalten ist (zur Einwerbung von Wahlkampfspenden für sich oder „seine Partei“ durch zu wählenden Amtsträger *BGH NJW 2004, 3569*). Für das Sich-Versprechenlassen und Annehmen von Vorteilen enthält § 331 III eine rechtfertigende bzw. – bei nachträglicher Einholung der Genehmigung – strafausschließende Genehmigungsmöglichkeit.

Während der **Vorteil für § 331 nur allgemein „für die** (vergangene und/oder zukünftige, rechtmäßige oder rechtswidrige) **Dienstausübung“** fließen muss, was auch ein bloßes „Anfüttern“ des Amtsträgers für noch gar nicht konkret bestimmte Dienste erfasst, **setzt eine Bestechung voraus**, dass der Vorteil als Gegenleistung **für eine konkrete rechtswidrige bzw. ermessensfehlerhafte** (vgl. § 332 I, III Nr. 2) **vergangene oder zukünftige Diensthandlung** fließen soll (sog. **Unrechtsvereinbarung**). Gegenstand der Unrechtsvereinbarung kann auch das Unterlassen der Diensthandlung sein (§ 336).

In jedem Fall ist **erforderlich, dass es sich um dienstliches Handeln des Amtsträgers handelt**; privates Handeln oder Handeln nur bei Gelegenheit der Dienstausübung scheiden daher aus. Für §§ 331 f. ist es irrelevant, ob es zu der Diensthandlung gekommen ist oder kommen soll oder ob dies der Amtsträger nur vortäuscht (*Heger*, in: Lackner/Kühl § 331 Rn. 11; aM *BGHSt 29, 300*, der angesichts der Erweiterung des § 331 I allerdings nur noch auf die Formulierung „vorgenommen hat“ in § 332 II – und damit auf vergangene rechtswidrige Diensthandlungen – anwendbar wäre).

#### 3. Vorteilsgewährung und Bestechung, §§ 333 f.

Hierbei handelt es sich um **Allgemeindelikte**, die auch Amtsträger begehen können. **Tathandlung** ist – spiegelbildlich zu §§ 331 f. – das **Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils** entweder allgem. für die Dienstausübung (§ 333 I) oder als Gegenleistung für eine (auch rechtmäßige) richterliche Handlung (§ 333 II) bzw. eine pflichtwidrige Diensthandlung (§ 334).

### IV. Rechtsbeugung, § 339

#### 1. Rechtsgut und Struktur

§ 339 schützt die **inländische Rechtspflege** in ihrer Aufgabe, richtiges Recht zu sprechen; der Schutz von Parteiinteressen ist bloßer Reflex. Die Tat ist **echtes Amtsdelikt**: Nur Richter, Schiedsrichter oder andere Amtsträger, die bei der Leitung einer Rechtssache tätig werden (richterähnliches Tätigwerden in

einem rechtlich vollständig geregelten Verfahren mit einem gewissen Grad sachlicher Unabhängigkeit; zB StA bei Anklageerhebung, nicht hingegen mehr beim Plädoyer).

Als **Verbrechen** ist der **Versuch strafbar**. Der Täter wird mit rechtskräftiger Verurteilung aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis entlassen, was zu restriktiver Auslegung von § 339 v.a. durch die Rspr. führt und in Verbindung mit der Sperrwirkung den Richter weitgehend von Strafverfolgung freistellt. Nach der Rspr. **entfaltet § 339 eine Sperrwirkung**, so dass ein Richter z.B. für die mit seiner Fehlentscheidung verbundene Freiheitsberaubung nur dann auch nach § 239 strafbar ist, wenn er zugleich einer Rechtsbeugung schuldig ist.

## 2. Tatbestand

**a) Objektiv: Tathandlung** ist die nach hM zumindest bed. vorsätzliche Beugung des (materiellen oder formellen) Rechts (auch durch Unterlassen gem. §§ 339, 13), d.h. nach der

**(1) Obj. Theorie:** Entscheidung darf obj. nicht mehr vertretbar sein (hM).

**(2) Subj. Theorie:** Richter muss bewusst gegen seine jur. Überzeugung entschieden haben.

**(3) Pflichtverletzungslehre:** Richter muss mit seiner Entscheidung die ihm obliegenden Pflichten verletzt haben, z.B. indem er aus sachfremden Erwägungen eine gleichwohl vertretbare Handlung vornimmt.

**(4) „Obj. Schweretheorie“** (vgl. BGHSt 47, 105 [dazu ua *Kühl/Heger* JZ 2002, 201 ff.]; BGH NStZ-RR 2010, 310): Nicht jede obj. falsche Rechtsanwendung ist Rechtsbeugung, sondern nur der elementare Rechtsbruch, der aber obj. auch darin liegen kann, dass der Richter gezielt zum Vor- oder Nachteil einer Partei das materielle oder formelle Recht in (noch) vertretbarer Weise einsetzt. – Darin liegt eine Vermischung der obj. Theorie (1) mit Elementen der Pflichtwidrigkeitstheorie (3).

**Taterfolg** ist die dadurch verursachte Verbesserung oder Verschlechterung der Lage einer Partei bzw. die konkrete Gefahr einer falschen Entscheidung etwa bei sachfremden Erwägungen.

**b) Subjektiv:** Erforderlich, aber auch ausreichend ist bed. Vorsatz bzgl. der obj. Tb.-Merkmale (§ 15). Dafür reichen allerdings nicht bereits Zweifel des Richters an der Richtigkeit seiner Entscheidung; angesichts seines Entscheidungszwangs muss er mind. seine Rechtsanwendung auch für den Fall ihrer Fehlerhaftigkeit innerlich akzeptiert (d. h. sich damit abgefunden) haben (hM; *Heger*, in: Lackner/Kühl § 339 Rn. 9). Rechtsblindheit begründet nach *BGHSt* 41, 317 nur einen Verbotsirrtum (aM *Heger*, in: Lackner/Kühl § 339 Rn. 8), so dass Straffreiheit gem. § 17 S. 1 nur bei Unvermeidbarkeit dieses Irrtums eintritt.

## V. Fälle

**(1) BGHSt** 21, 334, 361: A leistete Widerstand gegen den Bahnpolizeibeamten B, als dieser ihn daran hindern wollte, auf dem Bahnhofsvorplatz Flugblätter auszuteilen, weil – so befürchtete B nach pflichtgemäßer Prüfung – dadurch angesichts des starken Fahrgastaufkommens eine drohende Gefahr für die Sicherheit und Ordnung durch Menschaufläufe erfahrungsgemäß zu erwarten wäre. Strafbarkeit des A, der diese Gefahr unter Hinweis darauf bestreitet, dass er bereits viermal in gleicher Weise ohne eine solche Gefährdung der öffentlichen Ordnung ähnliche Flugblätter verteilt, wegen § 113?

**(2) BGHSt** 48, 44: Prof. A ist Leiter der Herzchirurgie eines Uniklinikums. Zur Verbesserung der Wirkungsmöglichkeiten von sich und seinen Mitarbeitern lässt er sich von der Firma C eine Arbeitskonsole als Dauerleihgabe übergeben und sagt dafür zu, über die Klinikumsverwaltung bei C in den nächsten drei Jahren jeweils wenigstens 300 Optima-Oxygeneratoren zu bestellen. Diese Bestellabsicht legt er der Beschaffungsabteilung gegenüber nicht offen. Strafbar wegen Bestechlichkeit in Form eines Sich-Bereiterklärens gem. § 332 I, III Nr. 2?

**(3) BGHSt** 47, 105 – „Schill“: S verhängte als Amtsrichter in einem Strafverfahren gegen zwei Störer inhaltlich vertretbar eine Ordnungshaft von jeweils 3 Tagen; beide Störer wurden sofort in Haft genommen und legten unverzüglich Beschwerde ein, weil die Vorgänge, die zur Ordnungshaft führten, entgegen § 182 GVG nicht im Sitzungsprotokoll dargestellt waren. Nach h. M. ist für die Entscheidung über die Beschwerde das OLG zuständig (§ 182 GVG), während S sich der vertretbaren Mindermeinung in der Lit. anschließt, dass gem. § 306 II StPO zunächst er als Ausgangsrichter über die Beschwerde zu entscheiden habe und diese erst bei Nichtabhilfe spätestens nach drei Tagen dem OLG vorlegen müsse. Da S den Protokollierungsmangel nicht erkennt und sich in den nächsten zwei Tagen mit anderen dienstlichen und privaten Dingen beschäftigt, legt er dem OLG – möglicherweise auch um die Störer „schmoren“ zu lassen – erst nach knapp drei Tagen vor, so dass die Ordnungshaft bereits vollzogen ist, als das OLG deren Anordnung wegen des Protokollierungsmangels aufhebt. Strafbar gem. §§ 339, 13?